

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band I Stück 6

Hannover, den 15. August

1956

INHALT

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 34	Lehrordnung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 16. Juni 1956	54
--------	---	----

II. Beschlüsse und Verträge

Nr. 35	Beschluß der 2. Generalsynode auf ihrer 2. Tagung in Hannover zu gesamt-kirchlichen Fragen. Vom 7. Juni 1956	57
Nr. 36	Ordnung der „Trauung christlicher Eheleute“	58
Nr. 37	Ordnungen des Übertritts zur evangelisch-lutherischen Kirche und der Wiederaufnahme in die Kirche	58
Nr. 38	Ordnungen der Mette, Vesper und Complet	58

III. Mitteilungen

Nr. 39	Haushaltsplan 1956, Umlage, Rechnungsentlastung, Rechnungsprüfer	58
Nr. 40	Veröffentlichungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands	58

IV. Personalnachrichten

Kirchenleitung, Presseausschuß	59
--	----

V. Aus den Gliedkirchen

Kirchengesetz über die Einführung von Band I der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden für den Bereich der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck. Vom 17. Februar 1956	59
Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über die Einführung einer neuen Agende für die Taufe. Vom 18. April 1956	60
Ausführungsverordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zur neuen Agende für die Taufe. Vom 18. April 1956	60
Trauordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Vom 29. Mai 1956	61
Agende I für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden und ihre Verwendung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Vom 9. Juni 1956	62
Lebensordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Vom 2. Dezember 1955	64
Richtlinien zum Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 2. Dezember 1955 über die Ordnung des Gottesdienstes. Vom 28. Mai 1956	64

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

Theologische Kommission	68
Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes 1957 in Minneapolis	68

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 34 Lehrordnung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 16. Juni 1956.

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben

die folgende Erklärung zur Lehrverpflichtung und Handhabung der Lehrgewalt

und — in Ausführung von Artikel 15 der Verfassung — das nachstehende Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen

als Lehrordnung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands beschlossen, die hiermit verkündet werden.

Übersicht

Erklärung zur Lehrverpflichtung und Handhabung der Lehrgewalt

- I. Die Verantwortung der Kirche für die rechte Lehre.
- II. Die Lehrnorm.
- III. Die Lehrgewalt.
- VI. Die Handhabung der Lehrgewalt.

Kirchengesetz

über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen

- I. Abschnitt: Das Lehrverfahren gegen Amtsträger der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.
 - 1. Das Lehrgespräch.
 - 2. Das Feststellungsverfahren.
 - 3. Gemeinsame Vorschriften für das Lehrgespräch und das Feststellungsverfahren.
- II. Abschnitt: Das Lehrverfahren gegen Amtsträger der Gliedkirchen.

Erklärung zur Lehrverpflichtung und Handhabung der Lehrgewalt.

Vom 16. Juni 1956.

I. Die Verantwortung der Kirche für die rechte Lehre

Begründung

Inhalt und Maßstab aller Lehre in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands ist „das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche, vornehmlich in der ungeänderten Augsburger Konfession von 1530 und im Kleinen Katechismus Martin Luthers bezeugt ist“ (Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 8. Juli 1948, Art. 1 Abs 1).

Die Kirche lebt aus dem Evangelium. Sie ist von Gott mit seiner Bezeugung und Weitergabe betraut. Darum ist sie um des Heiles der Menschen willen vor Gott dafür verantwortlich, daß „das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakrament lauts des Evangelii gereicht werden“ (Augsb. Bek. Art. VII).

Umfang

Lehre bedeutet nicht nur die Lehرداریung im engeren Sinne, sondern umfaßt die Verkündigung des Evangeliums auf jegliche Weise. Die Verantwortung der Kirche für die rechte Lehre bezieht sich daher sowohl auf die theologische Lehrtätigkeit wie auf die gottesdienstliche Verkündigung, kirchliche Unterweisung, seelsorgerliche Tätigkeit und jede andere Dar-

bietung des Evangeliums, in der es im geordneten kirchlichen Dienst der Gemeinde bezeugt wird.

Betätigung

Die Kirche betätigt ihre Verantwortung für die rechte Lehre in erster Linie positiv durch die schriftgemäße Lehرداریung selbst auf diesem Grunde und in ihrem Dienst dann aber auch regulativ-kritisch durch sorgfältiges Wachen über deren Reinheit.

Das verpflichtet sie zur tätigen Sorge

- a) für die rechte Zurüstung und Bestellung geeigneter Verkündiger und Lehrer des Evangeliums (Ausbildung und Prüfung, Ordination und Vokation, Lehrverpflichtung) und
- b) für die Aufrechterhaltung rechter und die Überwindung falscher Verkündigung und Lehre (Visitation, Beratung, Lehrverfahren).

Der Betätigung solcher Verantwortung hat alle Lehrordnung zu dienen.

II. Die Lehrnorm

Schrift und Bekenntnis

Alle Verkündigung, Unterweisung und Sakramentsverwaltung in der Kirche ist an der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments auszurichten und daraufhin zu prüfen, ob sie mit der apostolischen Verkündigung des Evangeliums übereinstimmt. Die Mitte und Summa der Heiligen Schrift ist in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt. Die Bekenntnisse der Kirche sind nicht Autorität neben der Heiligen Schrift, sondern Richtweiser in ihren zentralen Inhalt und Anweisung für eine dem Evangelium gemäße Lehrverkündigung. Darum sind für die Beurteilung der Lehre die Heilige Schrift als norma normans und die Bekenntnisschriften der Kirche als norma normata in der rechten Weise aufeinander zu beziehen (F. C. Von dem summarischen Begriff usw.).

Lehrverpflichtung

Die Übertragung des Amtes der öffentlichen Verkündigung und Sakramentsverwaltung, wie sie in der Ordination geschieht, aber auch die Erteilung jedes anderen kirchlichen Auftrages zu Verkündigung, Unterweisung oder Lehre schließen die Übernahme einer Bindung an die Lehrnorm ein. Die Übernahme dieser Lehrbindung findet ihren Ausdruck in einer förmlichen Verpflichtung. Wer eine Lehrverpflichtung eingeht, muß zuvor über deren Inhalt und Bedeutung sorgfältig unterrichtet sein.

III. Die Lehrgewalt

Das Wort Gottes

Lehrgewalt ist die Vollmacht, rechte Lehre in der Kirche festzustellen und dem Evangelium widerstrebende Lehre zu verwerfen. Diese Lehrgewalt hat letztlich das Wort Gottes selbst inne. Alle Prüfung der kirchlichen Lehrverkündigung hat darum so zu geschehen, daß dadurch dem Urteil des Evangeliums Raum gegeben wird. So bleibt das Wort Gottes Heiliger Schrift „der einig Richter, Regel und Richtschnur“ (F. C. a. a. O.).

Lehramt der Kirche

Das Lehramt der Kirche besitzt keine eigene Lehrgewalt neben oder gar vor der Heiligen Schrift, sondern hat nur die Lehrgewalt des Wortes Gottes geltend zu machen. In diesem abgeleiteten Sinne ist die Lehrgewalt von Gott der ganzen Kirche, Amt und Gemeinde, übertragen. An ihr hat jeder, dem ein Amt in der Kirche übertragen ist, nach dem Maße seiner Berufung und seines Auftrages Anteil. Weil Lehرداریung

tung und Wachen über der Lehre zusammengehören, wird die Lehrgewalt in erster Linie durch solche ausgeübt, die zur geistlichen Aufsicht in der Kirche bestellt sind, und durch die theologischen Lehrer der Kirche. Auch die Gemeinde und ihre berufenen Vertreter haben Recht und Pflicht, die ihnen dargebotene Verkündigung darauf zu prüfen, ob sie dem Evangelium gemäß ist.

IV. Die Handhabung der Lehrgewalt Lehrdarbietung

Die grundlegende und maßgebende Handhabung der Lehrgewalt ist die lautere und vollkräftige Verkündigung des Wortes Gottes. Sie erfordert vor allem die rechte Auswahl, Zurüstung und Anleitung aller derer, die im Predigtamt oder im sonstigen öffentlichen Dienst der Kirche stehen.

Beratung und Mahnung

Zur Handhabung der Lehrgewalt gehört ferner die Visitation als helfender Dienst am Amte der Verkündigung und Unterweisung. Dieser Dienst geschieht innerhalb und außerhalb der amtlichen Kirchenvisitationen in Erinnerung an die Lehrverpflichtung durch geistlich-brüderliche Beratung, Ermahnung und erforderlichenfalls Zurechtweisung.

Lehrbeanstandung

Die der Kirche auferlegte Verantwortung für das Aufrechterhalten rechter Lehre schließt ein, daß in der öffentlichen Lehrdarbietung bestimmte unüberschreitbare Grenzen gewahrt werden. Werden diese Grenzen verletzt, so muß, wenn die Mittel der Beratung und Ermahnung nicht ausreichen, der Weg der Lehrbeanstandung in einem förmlichen Verfahren begangen werden. Auch bei dieser äußersten Maßnahme ist im Auge zu behalten, daß alle Lehrordnung ein positives Ziel hat.

Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen.

Vom 16. Juni 1956.

§ 1

(1) Ein Verfahren bei Lehrbeanstandung (Lehrverfahren) findet statt, wenn nachweisbar Tatsachen für die Annahme vorliegen, daß ein ordinierter Geistlicher oder ein sonstiger Inhaber eines kirchlichen Amtes oder Auftrages öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder in seinem gottesdienstlichen Handeln in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt und daran beharrlich festhält, und wenn vorausgegangene seelsorgerliche Bemühungen nicht zu einer Behebung der Anstöße geführt haben.

(2) Von einem Lehrverfahren kann bei Nichtordinierten abgesehen werden, wenn die Tätigkeit im kirchlichen Dienst auf andere Weise beendet werden kann.

(3) Ein Lehrverfahren findet nicht statt oder ist einzustellen, wenn der Betroffene auf seinen Antrag hin aus dem kirchlichen Dienst entlassen wird oder kraft Gesetzes ausscheidet.

I. Abschnitt

Das Lehrverfahren gegen Amtsträger der
Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands

1. Das Lehrgespräch

§ 2

(1) Liegen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 bei einem ordinierten Geistlichen oder sonstigen Inhaber eines kirchlichen Amtes oder Auftrages der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder einer ihrer Leitung unmittelbar unterstellten Kirche

oder Gemeinde vor, beschließt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz, daß mit dem Betroffenen ein Lehrgespräch zu führen ist.

(2) Der Beschluß der Kirchenleitung ist zu begründen und dem Betroffenen zuzustellen.

§ 3

Zweck des Lehrgesprächs ist die Klärung des Sachverhaltes und im Falle festgestellter Lehrabweichungen der Versuch, den Betroffenen theologisch zur Einsicht in die Bekenntniswidrigkeit seiner Lehrmeinung zu führen.

§ 4

(1) Mit der Abhaltung des Lehrgesprächs beauftragt die Bischofskonferenz drei Theologen, die hierfür besonders sachkundig sind. Einer von ihnen muß im akademischen Lehramt stehen. Die Bischofskonferenz bestimmt einen der drei zum Obmann.

(2) Der Obmann setzt Ort und Zeit des Lehrgesprächs fest und trifft die für seine Durchführung erforderlichen Anordnungen. Das Lehrgespräch soll tunlichst innerhalb einer Frist von drei Monaten stattfinden.

(3) Das Lehrgespräch ist nicht öffentlich. Sein Verlauf wird in einer von allen Beteiligten zu unterschreibenden Niederschrift festgehalten. Eine Abschrift erhält der Betroffene.

(4) Nach Abschluß des Lehrgesprächs erstattet der Obmann der Kirchenleitung und der Bischofskonferenz einen schriftlichen Bericht, der sich abschließend darüber auszusprechen hat, ob die Lehrbeanstandungen als bereinigt angesehen werden können oder nicht. Der Bericht ist von sämtlichen Beauftragten zu unterzeichnen; gesonderte Stellungnahme einzelner Beauftragter ist zulässig.

§ 5

(1) Auf Grund des Ergebnisses des Lehrgesprächs beschließt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz, ob von weiteren Maßnahmen abgesehen, oder ob das Feststellungsverfahren gegen den Betroffenen durchzuführen ist.

(2) Im Einverständnis mit der Bischofskonferenz kann die Kirchenleitung den Betroffenen unter Weiterzahlung seiner Bezüge befristet zur Aufnahme besonderer theologischer Studien beurlauben und hierfür bestimmte Auflagen machen. Weigert sich der Betroffene dem nachzukommen, so ist die Durchführung des Feststellungsverfahrens zu beschließen.

(3) Hat der Betroffene die Teilnahme an dem Lehrgespräch abgelehnt, ist gleichfalls die Durchführung des Feststellungsverfahrens zu beschließen.

(4) Die Beschlüsse zu Abs. 1 bis 3 sind zu begründen und dem Betroffenen zuzustellen.

(5) In dem Beschluß auf Durchführung des Feststellungsverfahrens kann eine Beurlaubung des Betroffenen bis zur Beendigung des Feststellungsverfahrens angeordnet werden.

2. Das Feststellungsverfahren

§ 6

Es wird ein Senat für Lehrfragen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gebildet, dem die Durchführung des Feststellungsverfahrens obliegt.

§ 7

(1) Der Senat für Lehrfragen setzt sich zusammen aus:

- a) dem Leitenden Bischof der Vereinigten Kirche als Vorsitzenden,
- b) dem Präsidenten der Generalsynode der Vereinigten Kirche,

- c) einem Mitglied der Bischofskonferenz (Art. 9 Abs. 1 der Verfassung),
- d) einem Theologen im akademischen Lehramt,
- e) einem Gemeindeglied weltlichen Standes.

(2) Es werden gewählt das Mitglied unter Abs. 1 Ziff. c) von der Bischofskonferenz, die Mitglieder unter Abs. 1 Ziff. d) und e) von der Generalsynode, der sie nicht anzugehören brauchen. Für sie ist je ein Vertreter zu wählen. Der Leitende Bischof wird durch seinen Stellvertreter, der Präsident der Generalsynode durch den von der Generalsynode hierfür bestimmten Stellvertreter vertreten.

(3) Die Amtszeit des Senates für Lehrfragen entspricht der Wahlperiode der Generalsynode. Die bisherigen Mitglieder führen die Geschäfte bis zur Bestellung der neuen Mitglieder weiter.

§ 8

(1) Hat die Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz die Durchführung des Feststellungsverfahrens beschlossen, so leitet sie die Beschlüsse der Kirchenleitung (§ 2 Abs. 2, § 5 Abs. 1—4) mit der Niederschrift und dem Bericht über das Lehrgespräch (§ 4 Abs. 3 und 4) dem Senat für Lehrfragen zu.

(2) Auf Grund dieser Unterlagen bestellt der Senat für Lehrfragen ein Spruchkollegium, dessen Zusammensetzung der Eigenart und besonderen Lagerung des Falls entsprechen und damit eine sachkundige Entscheidung gewährleisten soll.

§ 9

(1) Das Spruchkollegium setzt sich zusammen aus:

- a) dem Leitenden Bischof der Vereinigten Kirche als Vorsitzenden,
- b) einem Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt, das von der Generalsynode für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt wird,
- c) vier vom Senat für Lehrfragen berufenen Mitgliedern
— darunter müssen ein Theologe im akademischen Lehramt und ein Gemeindeglied weltlichen Standes sein —,
- d) einem weiteren Mitglied evangelisch-lutherischen Bekenntnisses
— für dessen Bestellung durch den Senat für Lehrfragen der Betroffene selbst drei Vorschläge zu machen hat —.

(2) Der Leitende Bischof wird im Behinderungsfall durch den Stellvertreter des Leitenden Bischofs vertreten. Für das Mitglied nach Abs. 1 Ziff. b) wählt die Generalsynode einen zum Richteramt befähigten Stellvertreter.

(3) Der Leitende Bischof kann bei der Bildung des Spruchkollegiums den ihm zustehenden Sitz und Vorsitz auf ein anderes Mitglied der Bischofskonferenz übertragen. Er bestimmt zugleich dessen Stellvertreter.

§ 10

Von der Mitwirkung im Spruchkollegium ist ausgeschlossen:

1. wer Ehegatte oder Vormund des Betroffenen ist oder gewesen ist,
2. wer mit dem Betroffenen in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
3. wer in der Sache am Lehrgespräch teilgenommen hat.

§ 11

Der Vorsitzende des Senates für Lehrfragen teilt in einem zuzustellenden Beschluß dem Betroffenen die

Namen der nach § 9 Abs. 1 Ziff. c) ernannten Mitglieder mit und fordert ihn auf, binnen eines Monats Vorschläge zu § 9 Abs. 1 Ziff. d) zu unterbreiten.

§ 12

(1) Der Betroffene kann die nach § 9 Abs. 1 Ziff. c) Berufenen binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen.

(2) Die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit muß auf Gründe gestützt sein, die geeignet sind, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Abgelehnten zu rechtfertigen. Eine von der des Betroffenen abweichende Lehrauffassung kann nicht als solcher Grund geltend gemacht werden.

(3) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet der Senat für Lehrfragen endgültig.

§ 13

(1) Liegen bei allen vom Betroffenen Vorgeschlagenen (§ 9 Abs. 1 Ziff. d)) schwerwiegende Bedenken gegen ihre Mitgliedschaft im Spruchkollegium vor, so kann der Senat für Lehrfragen durch begründeten Beschluß ihre Bestellung ablehnen und den Betroffenen auffordern, binnen eines Monats drei neue Vorschläge zu unterbreiten. Müssen auch diese abgelehnt werden, macht der Senat für Lehrfragen seinerseits dem Betroffenen drei Vorschläge; aus ihnen hat der Betroffene binnen 14 Tagen einen für die Bestellung durch den Senat zu benennen.

(2) Wenn der Betroffene trotz gesetzter Frist keine Vorschläge macht, beruft der Senat für Lehrfragen von sich aus das Mitglied nach § 9 Abs. 1 Ziff. d).

§ 14

(1) Der Vorsitzende des Senats für Lehrfragen teilt dem Betroffenen die endgültige Zusammensetzung des Spruchkollegiums mit.

(2) Nachträglich in der Besetzung des Spruchkollegiums eintretende Ausfälle werden durch den Senat für Lehrfragen unter entsprechender Anwendung der §§ 9 bis 13 ersetzt.

§ 15

Der Vorsitzende des Spruchkollegiums kann eins oder einige seiner Mitglieder mit der Vorbereitung der Verhandlung beauftragen und bestellt nach deren Abschluß ein Mitglied des Spruchkollegiums zum Berichterstatter für die von ihm anzuberaumende mündliche Verhandlung.

§ 16

(1) Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich zu jedem Sachverhalt Stellung zu nehmen, der sich auf Grund der vorbereitenden Maßnahmen ergibt. Akteneinsicht steht ihm zu, sobald Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt ist.

(2) Der Betroffene kann sich eines Beistandes bedienen. Der Beistand muß einer Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands angehören.

§ 17

(1) Die mündliche Verhandlung kann nur bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder des Spruchkollegiums und des Betroffenen stattfinden. Ist der Betroffene verhindert, wird ein neuer Verhandlungstermin anberaumt; verweigert er die Teilnahme, so kann in seiner Abwesenheit verhandelt werden.

(2) In der mündlichen Verhandlung sind die geltend gemachten Lehrbeanstandungen im Rahmen der gesamten Lehrdarbietung des Betroffenen und gegebenenfalls seines gottesdienstlichen Handelns in geistlicher Beurteilung einer umfassenden theologischen Würdigung zu unterziehen.

(3) Zutritt zur Verhandlung haben neben Mitgliedern deutscher evangelischer Fakultäten Personen, die beruflich oder ehrenamtlich im Dienst einer evangelischen Kirche stehen. In besonders gelagerten Fällen kann diese beschränkte Öffentlichkeit durch Beschluß des Spruchkollegiums weiter eingeschränkt werden. Die Öffentlichkeit ist ganz auszuschließen, wenn der Betroffene es beantragt.

§ 18

(1) Auf Grund der mündlichen Verhandlung stellt das Spruchkollegium fest, entweder

a) daß der Betroffene öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder in seinem gottesdienstlichen Handeln in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche getreten ist und daran beharrlich festhält und daß er mithin nicht mehr fähig ist, eine amtliche Tätigkeit im kirchlichen Dienst auszuüben,

oder b) daß dieser Tatbestand nicht gegeben ist und daß mithin der Betroffene fähig bleibt, eine amtliche Tätigkeit im kirchlichen Dienst auszuüben.

(2) Eine Feststellung nach Abs. 1 kann das Spruchkollegium nur mit mindestens fünf Stimmen treffen.

(3) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so stellt das Spruchkollegium fest, daß eine Entscheidung nach Abs. 1 Ziff a) oder b) nicht getroffen werden konnte

§ 19

Die nach § 18 vom Spruchkollegium zu treffende Feststellung erfolgt schriftlich in einem zu begründenden Spruch, der dem Senat für Lehrfragen zu übermitteln ist.

§ 20

Der Vorsitzende des Senates für Lehrfragen stellt den Spruch des Spruchkollegiums dem Betroffenen, der Kirchenleitung und der Bischofskonferenz zu, im Falle des § 18 Abs. 3 unter gleichzeitiger Einstellung des Feststellungsverfahrens.

§ 21

(1) Die Feststellung nach § 18 Abs. 1 Ziff. a) hat zur Folge, daß der Betroffene alle ihm aus der Ordination und aus seinem kirchlichen Amt oder Auftrag zustehenden Rechte verliert. Die hierzu erforderlichen Anordnungen trifft die Kirchenleitung.

(2) Wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen, soll dem Betroffenen ein widerruflicher Unterhaltszuschuß in Höhe des erdienten Ruhegehaltes gezahlt werden. Von dem Widerruf soll nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe Gebrauch gemacht werden

3. Gemeinsame Vorschriften für das Lehrgespräch und das Feststellungsverfahren

§ 22

(1) Der Obmann des Lehrgesprächs und die Vorsitzenden des Senats für Lehrfragen und des Spruch-

kollegiums bedienen sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben des Lutherischen Kirchenamtes als Geschäftsstelle.

(2) Gebühren werden für die Durchführung des Lehrgesprächs und des Feststellungsverfahrens nicht erhoben. Die entstehenden Auslagen trägt die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands. Sie können ganz oder teilweise auf Beschluß des Senats dem Betroffenen auferlegt werden, soweit er sie durch sein Verhalten im Verfahren schuldhaft verursacht hat. Ein Anspruch des Betroffenen auf Entschädigung für Zeitversäumnis und Reisekosten und auf Erstattung der Kosten für Zuziehung eines Beistandes besteht nur im Falle einer Feststellung nach § 18 Abs. 1 Ziff. b).

§ 23

Einzelheiten des Verfahrens werden in einer Ausführungsverordnung geregelt, welche die Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz erläßt.

II. Abschnitt

Das Lehrverfahren gegen Amtsträger der Gliedkirchen

§ 24

(1) Liegen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 bei einem ordinierten Geistlichen oder sonstigen Inhaber eines kirchlichen Amtes oder Auftrages einer Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vor, so finden die Vorschriften des I. Abschnittes mit der Maßgabe Anwendung, daß in den §§ 2, 4, 5, 8, 20, 21 und 22 Abs. 1 an Stelle von Kirchenleitung und Bischofskonferenz sowie des Lutherischen Kirchenamtes gliedkirchliche Organe treten.

(2) Bei der Bestellung des Spruchkollegiums (§§ 9 ff.) ist vom Senat für Lehrfragen hinsichtlich der Mitglieder unter § 9 Abs. 1 Ziff. c) besondere Rücksicht auf die Belange der Gliedkirche zu nehmen, aus deren Bereich der Betroffene stammt. Die Gliedkirchen können dem Senat für Lehrfragen hierfür geeignete Personen vorschlagen.

(3) Soweit Kosten vor den Organen der Gliedkirche erwachsen, werden sie von der Gliedkirche getragen.

§ 25

(1) Die Gliedkirchen treffen die zur Durchführung des Gesetzes erforderliche Regelung.

(2) Dabei können die Gliedkirchen in Ergänzung der §§ 1 und 18 des Gesetzes den Kreis der in ihrem Bereich von dem Gesetz zu erfassenden Personen abweichend regeln und für Sonderfälle die vom Spruchkollegium zu treffenden Feststellungen anderweitig formulieren.

(3) Die von einer Gliedkirche getroffene Regelung bedarf der Zustimmung der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche.

Hannover, den 16. Juni 1956.

Der Leitende Bischof

D. Lilje.

II. Beschlüsse und Verträge

Nr. 35 Beschluß der 2. Generalsynode auf ihrer 2. Tagung in Hannover zu gesamtkirchlichen Fragen.

Vom 7. Juni 1956.

1. Die Kirchenleitung wird gebeten,

a) ein Pastoralkolleg der Vereinigten Kirche im Rahmen der bestehenden Einrichtungen mit den Gliedkirchen durchzuführen,

b) häufigere Zusammenkünfte von Referenten der gliedkirchlichen Behörden zur Besprechung bestimmter Sachgebiete zu veranlassen,

c) Herrn Landesbischof D. Hertrich zum Beauftragten für die Förderung des inneren Zusammenwachsens der Vereinigten Lutherischen Kirche zu bestellen und ihn zu allen ihren Sitzungen einzuladen.

2. Es soll ein Ausschuß eingesetzt werden zur Prüfung der Frage der Errichtung eines Predigerseminars der Vereinigten Kirche und zur Bearbeitung eines Memorandums, das den Gliedkirchen bis zum 1. November 1956 zur Stellungnahme zugeleitet werden soll. In diesen Ausschuß werden berufen Landesbischof D. Dr. Beste, Landesbischof D. Dr. Herntrich, Präsident D. Brunotte, Oberkirchenrat D. Schmidt, München.

Wenn erforderlich, sollen die Ausbildungsreferenten der Gliedkirchen hinzugezogen werden.

Das Lutherische Kirchenamt wird gebeten, dafür zu sorgen, daß der Austausch von Kandidaten in den Seminaren zwischen den Gliedkirchen weitgehend gefördert wird.

3. Der Haltung zum Toleranzproblem, die in den Referaten der Herren Bischof D. Halfmann und Landesbischof Dietzfelbinger zum Ausdruck gebracht ist, stimmt die Generalsynode der Vereinigten Kirche zu.

Sie regt an, beide Referate zur Grundlage weiterführender Besprechungen zu machen.

4. Die Generalsynode soll auf ihrer nächstjährigen Tagung besonders mit Fragen der Predigt und der Volksmission befaßt werden. Die Vorbereitung dieser Verhandlungen soll dem Ausschuß für Fragen des gemeindlichen Leben übertragen werden.

Nr. 36 Ordnung der „Trauung christlicher Eheleute“.

Die 2. Generalsynode hat auf ihrer 2. Tagung in Hannover am 7. Juni 1956 zu dem ihr vorgelegten Entwurf einer Ordnung der „Trauung christlicher Eheleute“ beschlossen:

„Es wird ein Ausschuß eingesetzt, der beauftragt wird, in Zusammenarbeit mit dem Liturgischen Fachausschuß und der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands die Ordnung der Trauung weiter zu bearbeiten und auf der nächsten Tagung der Generalsynode vorzulegen. Der Ausschuß soll enge Fühlungnahme mit der Evangelischen Kirche der Union und anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland anstreben.

Als Mitglieder des Ausschusses sind gewählt: Prof. D. Dr. Mahrenholz, Rektor Dr. Hoffmann, Dr. Blötz, Pastor Thomsen, Frau Nold, Kirchenrat Dr. Giegler, Prof. D. Sommerlath, Superintendent Dr. Klemm, Oberkirchenrat Dr. Schanze, Landessuperintendent Pflugk, Landesuperintendent Hoyer.“

Nr. 37 Ordnungen des Übertritts zur evangelisch-lutherischen Kirche und der Wiederaufnahme in die Kirche.

Die 2. Generalsynode hat auf ihrer 2. Tagung in Hannover am 6. Juni 1956 die ihr vorgelegten Ent-

würfe einer Ordnung des Übertritts zur evangelisch-lutherischen Kirche und der Wiederaufnahme mit folgendem Beschluß angenommen:

„1. Die Ordnung des Übertritts zur evangelisch-lutherischen Kirche und die Ordnung der Wiederaufnahme in die Kirche sind Teilstücke des III. Bandes der gemeinsamen Agende gemäß Artikel 5 der Verfassung der Vereinigten Kirche. Die Generalsynode behält sich eine Überprüfung der Ordnungen bei der Beschlußfassung über den vollständigen III. Band der Agende vor.

2. Der Liturgische Ausschuß der Vereinigten Kirche wird ersucht, den Text der Ordnungen gemäß den Beschlüssen der Generalsynode festzustellen. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die abschließende Redaktion vorzunehmen und die Ordnungen zu veröffentlichen.“

Nr. 38 Ordnungen der Mette, Vesper und Complet.

Die 2. Generalsynode hat auf ihrer 2. Tagung in Hannover am 7. Juni 1956 die ihr vorgelegten Entwürfe einer Ordnung für die Gebetsgottesdienste (Mette, Vesper, Complet) mit folgendem Beschluß angenommen:

„1. Die Ordnungen der Mette (des Morgengebetes), der Vesper (des Abendgebets) und der Complet (des Nachtgebets) sind Teilstücke des III. Bandes der gemeinsamen Agende gemäß Artikel 5 der Verfassung der Vereinigten Kirche. Die Generalsynode behält sich eine Nachprüfung der Ordnung der Complet bei Beschlußfassung über den vollständigen II. Band der Agende vor.

2. Der Liturgische Ausschuß der Vereinigten Kirche wird ersucht, die Ordnungen gemäß den Beschlüssen der Generalsynode festzustellen. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die abschließende Redaktion vorzunehmen und die Ordnungen zu veröffentlichen.

3. Der Liturgische Ausschuß der Vereinigten Kirche wird beauftragt, für die Gebetsgottesdienste an den Festtagen und in den geprägten Zeiten des Kirchenjahres Entwürfe zu den wechselnden Stücken (Proprien) auszuarbeiten, die den in Ziffer 1 genannten Ordnungen entsprechen, und der Kirchenleitung vorzulegen. Diese wird ermächtigt, die Entwürfe auf Grund der von allen Gliedkirchen einzuholenden Äußerungen endgültig zu redigieren und zu veröffentlichen. Die Ordnungen gelten als den Gliedkirchen zum Gebrauch empfohlene Entwürfe. Die endgültige Feststellung der Ordnungen durch die Generalsynode erfolgt im Zusammenhang mit der Beschlußfassung über Agende II.“

III. Mitteilungen

Nr. 39 Haushaltsplan 1956, Umlage, Rechnungsentlastung, Rechnungsprüfer.

Die 2. Generalsynode faßte auf ihrer 2. Tagung in Hannover am 5. Juni 1956 auf Grund von Artikel 17 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands den Beschluß über den Haushaltsplan und die Umlage für das Rechnungsjahr 1956.

1. Für die Rechnung des Rechnungsjahres 1954/55 wurde dem Lutherischen Kirchenamt Hannover, für die Rechnung des Rechnungsjahres 1955/56 wurde dem Lutherischen Kirchenamt Berlin Entlastung erteilt.

2. Zu Rechnungsprüfern für die Dauer der Wahlperiode der 2. Generalsynode wurden bestellt

- a) für das Lutherische Kirchenamt Hannover die Synodalen Dr. Schwertfeger und Dr. Wolf,
- b) für das Lutherische Kirchenamt Berlin die Synodalen Präsident Mager und Dr. Lotz.

Nr. 40 Veröffentlichungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Im Lutherischen Verlagshaus Berlin sind erschienen (herausgegeben vom Lutherischen Kirchenamt Hannover):

Lutherische Generalsynode 1948. Bericht über die Tagung der Verfassunggebenden Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 6. bis 8. Juli 1948 in Eisenach mit Dokumentenanhang aus den Jahren 1933 bis 1948. 1956, 250 S., brosch. DM 9,80.

Lutherische Generalsynode 1949. Bericht über die erste Tagung der ersten Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 25. bis 28. Januar 1949 in Leipzig. 1956, 208 S., brosch. DM 9,80.

Lutherische Generalsynode 1955. Bericht über die erste Tagung der zweiten Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 23. bis 27. April 1955 in Weimar. 1956, 465 S., brosch. DM 14,50.

Die Bände sind durch den Buchhandel zu beziehen. Die Protokolle der übrigen Tagungen der Generalsynode sollen in derselben Weise nacheinander erscheinen.

Als Ergebnis einer gemeinsamen Nacharbeit der Evangelischen Forschungs-Akademie Christophorus-Stift in Hemer und des Lutherischen Kirchenamtes

Hannover zur Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes Hannover 1952 ist erschienen:

Macht und Recht. Beiträge zur lutherischen Staatslehre der Gegenwart. Herausgegeben von Hans Dombois und Erwin Wilkens. Lutherisches Verlagshaus Berlin 1956, 202 S., Gln. DM 14,50.

Zur Lehrordnung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 16. Juni 1956 wird in Kürze im Lutherischen Verlagshaus Berlin, herausgegeben von Dr. Georg Hoffmann, eine ausführliche Erläuterung veröffentlicht. Im gleichen Verlag erscheint ebenfalls als Vorabdruck aus dem Band „Lutherische Generalsynode 1956“ ein Heft „Toleranz aus Glauben“. Dieses Heft enthält außer den Referaten und Diskussionsbeiträgen zum Toleranzproblem den Tätigkeitsbericht des Leitenden Bischofs D. Dr. Lilje und ein Referat von Dr. Georg Hoffmann „Kirchlich-theologische Situation der Evangelischen Kirche in Deutschland“.

Diesem Stück des Amtsblattes ist eine Übersicht über die „Organe, Amtsstellen und Gliederung“ der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands nach dem Stand vom 1. Juli 1956 beigegeben.

IV. Personalnachrichten

Kirchenleitung

Landesbischof Prof. D. Dr. Volkmar Hertrich ist mit seiner Wahl zum Landesbischof aus der Generalsynode und damit auch aus der Kirchenleitung, in die er als Mitglied der Generalsynode gewählt war, ausgeschieden. Die 2. Generalsynode wählte auf ihrer 2. Tagung in Hannover am 7. Juni 1956 Superintendent Johannes Schulze, Hannover, an Stelle von Landesbischof Hertrich zum Mitglied der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Gemäß dem Beschluß der Generalsynode vom 7. Juni 1956 hat die Kirchenleitung am 26. Juni 1956 Landes-

bischof Hertrich zum Beauftragten für die Förderung des innerkirchlichen Zusammenwachsens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands bestellt.

Presseausschuß

Die Kirchenleitung hat am 26. Juni 1956 Landespressepfarrer Dr. Herbert von Hintzenstern, Eisenach, an Stelle von Kirchenrat Lic. Waldmann, Jena, zum Mitglied des Presseausschusses der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands berufen.

V. Aus den Gliedkirchen

Kirchengesetz über die Einführung von Band I der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden für den Bereich der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.

Vom 17. Februar 1956.

(Nachdruck aus KABl. S. 11)

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 99 der Kirchenverfassung mit Zustimmung des Geistlichen Ministeriums als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands beschlossene Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden Band I „Der Hauptgottesdienst mit Predigt und heiligem Abendmahl und die sonstigen Predigt- und Abendmahls-

gottesdienste“ wird mit dem 1. April 1956 in der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck eingeführt.

(2) Der Zeitpunkt, zu dem die Agende von 1928 als landeskirchliche Ordnung außer Kraft tritt, wird durch Kirchengesetz bestimmt.

§ 2

Durchführungsbestimmungen erläßt, soweit erforderlich, die Kirchenleitung.

Das vorstehende von der Synode am 15. Februar 1956 und von der Kirchenleitung am 17. Februar 1956 beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 15. März 1956.

Die Kirchenleitung

B. Meyer Senior.

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über die Einführung einer neuen Agende für die Taufe.

Vom 18. April 1956.

(Nachdruck aus ABl. S. A 23)

Die Evangelisch-Lutherische Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die von Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands als Teilstücke des III. Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden beschlossenen Ordnungen der Taufe eines Kindes und der Taufe eines Erwachsenen — einschließlich der von der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche auf Grund einer Ermächtigung der Generalsynode beschlossenen Ordnung der Jähtaufe, der Bestätigung einer Nottaufe und der Segnung einer Kindesmutter — werden als Agende für die Taufe in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens eingeführt.

§ 2

Hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Auch die in eckige Klammern gesetzten Worte haben in der Landeskirche Geltung. Ausgenommen ist davon auf Seite 14 des Vorabdruckes aus Band III der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden die eckige Klammer mit der Frage „Wie soll das Kind heißen?“.
2. Die unter 1 („Ordnung der Taufe eines Kindes“) und 2 („Ordnung der Taufe eines Erwachsenen“) gegebenen Formulare werden in der Weise verwendet, daß alles liturgische Handeln beim Taufgottesdienst an Altar und Taufstein verlegt wird; es entfällt also eine Handlung in der Vorhalle oder an der Kirchentür.
3. Von den unter 1 („Ordnung der Taufe eines Kindes“) III gegebenen Ordnungen stellt die unter A den Regelfall dar. Doch soll die unter B vorgesehene Absage an den Teufel vorgenommen werden, wenn der Kirchenvorstand dies ausdrücklich beschließt.
4. In den Gemeinden, wo das Westerherm (Taufschleier) in Gebrauch ist, gilt die Fußnote zu 1 („Ordnung der Taufe eines Kindes“) III (S. 15 des Vorabdruckes).
5. Wenn die Segnung der Mutter des Täuflings im Zusammenhang des Taufgottesdienstes erfolgt, soll sie nach dem unter 1 („Ordnung der Taufe eines Kindes“) III vorgesehenen Gebet „Allmächtiger, barmherziger Gott...“ (S. 16 des Vorabdruckes) erfolgen.
6. Die Handauflegung des Taufenden und der Paten während des Vaterunsers entfällt.
7. Bei der Taufe eines Erwachsenen ist nach der Fußnote unter 2 („Ordnung der Taufe eines Erwachsenen“) II B (S. 32 des Vorabdruckes) zu handeln.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 6. Sonntag nach Trinitatis (8. Juli) 1956 in Kraft.

§ 4

Damit tritt die Ordnung der Taufe auf Seite 1 bis 35 des Zweiten Teiles (Handausgabe S. 174 bis 190) der Agende für die evangelisch-lutherische Landeskirche in der Fassung nach der Verordnung vom 18. November 1905 (KonsBl. S. 85) außer Kraft.

§ 5

Erforderliche Ausführungsbestimmungen erläßt das Landeskirchenamt.

Dresden, am 18. April 1956.

**Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**
D. Noth.

Ausführungsverordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zur neuen Agende für die Taufe.

Vom 18. April 1956.

(Nachdruck aus ABl. S. A 24)

(1) Die mit dem Kirchengesetz vom 18. April 1956 (Amtsblatt Seite A 23 unter II Nr. 10) als neue Agende der Landeskirche für die Taufe eingeführten von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands beschlossenen Ordnungen der Taufe sind mit einem Begleitwort des Liturgischen Ausschusses der Vereinigten Kirche im Lutherischen Verlagshaus Berlin im Jahre 1952 als Vorabdruck aus Band III („Kirchliche Handlungen“) der Agende der Vereinigten Kirche herausgegeben worden.

(2) Jede Gemeinde hat ein Stück dieses Vorabdruckes erhalten.

(3) Dieses Stück muß sofort in Leinen oder Leder gebunden werden; nur kaschierte Bindung ist dem gottesdienstlichen Gebrauch nicht angemessen. Beim Binden sind auch die für den Gebrauch nötigen Bänder anzubringen.

(4) Das Begleitwort des Liturgischen Ausschusses auf S. 55 ff. ist auf allen Pfarrkonventen durchzuarbeiten.

(5) Die Einführung der neuen Taufagende ist die gegebene Veranlassung, dafür zu sorgen, daß sowohl die Verkündigung der Taufgottesdienste in rechter Weise mit den in der neueren Literatur (s. u.) erarbeiteten theologischen Erkenntnissen wie vor allem mit den biblischen Aussagen und denen der Bekenntnisschriften in Übereinstimmung gebracht wird, als auch der Taufvollzug in der richtigen Weise geordnet wird; es darf nicht mehr vorkommen, daß statt des fließenden Wassers nur eine Benetzung mit nassem Finger geschieht.

(6) Die neue Taufagende ist auch in den einzelnen Gemeindegruppen zu besprechen. Besonders hat sich jeder Kirchenvorstand eingehend damit zu beschäftigen.

(7) Zu § 2 des Kirchengesetzes wird folgendes bemerkt:

Zu 2: Die Verlegung des ganzen liturgischen Handelns an Altar und Taufstein entspricht dem Herkommen in der Landeskirche. Besonders wäre eine Handlung in der Vorhalle oder an der Kirchentür für unsere Landeskirche neuartig.

Zu Beginn des Taufgottesdienstes sollen im Blick auf die getrennt von der Taufhandlung durchzuführende significatio crucis die Kinder an die Stufen zum Altarraum herangetragen werden und dort von Anfang des Taufgottesdienstes an bis zum Ende des Teils I verbleiben.

Zu 3: Mit der Ordnung ist anerkannt, daß die Absage an den Teufel nicht nur geschichtliche Bedeutung hat.

Zu 6: Die Handauflegung entfällt, weil sie in der Landeskirche unbekannt ist, obwohl sie geschichtlich gut begründet und sinnvoll ist.

(8) Im Gottesdienst des 6. Sonntags n. Trinitatis (8. Juli) 1956, an dem die Sonntagsepistel (Predigttext) das Taufgedächtnis in die Mitte stellt, ist auf die Ein-

führung der neuen Taufagende hinzuweisen und der Gemeinde die Bedeutung der Tatsache ins Bewußtsein zu bringen, daß die Gemeinschaft mit den anderen Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Annahme der gemeinsamen Taufordnung zum Ausdruck kommt. Der Gottesdienst des 6. Sonntags nach Trinitatis ist im übrigen ohne Abweichung von der sächsischen Ordnung zu halten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

D. Noth D. Kotte

Trauordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

Vom 29. Mai 1956.

(Nachdruck aus ABL. S. A 37)

Einem Beschluß der Landessynode entsprechend wird Abschnitt VII der von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands beschlossenen Lebensordnung „Von christlicher Ehe und kirchlicher Trauung“ mit den durch die Verhältnisse der sächsischen Landeskirche bedingten Änderungen und mit den nach diesen Verhältnissen nötigen, im Druck durch Einrückung abgehobenen Ergänzungen als verbindliche

Trauordnung

der Landeskirche nachstehend bekanntgegeben:

1.

(1) Die Ehe hat, wie D. Martin Luther sagt, „Gottes Wort für sich und ist nicht vom Menschen erdichtet oder gestiftet“. Gott der Herr hat den Ehestand selbst eingesetzt. Er hat Mann und Frau nach seinem Bilde geschaffen, verbindet sie zu unauflöslicher und unantastbarer Gemeinschaft und setzt sie einander zu gegenseitiger Hilfe. Er ist es, der die Ehe mit Kindern segnet. Wer die Ehe schließt, handelt darum nicht nur vor Menschen, sondern vor Gott. Ihm ist er für die Führung seiner Ehe verantwortlich.

(2) Was rechte Ehe ist, lernen die Eheleute aus Gottes Wort. Mann und Frau sollen einander lieben und ehren. Gottes Gebot und Gottes Verheißungen helfen ihnen, in Versuchungen und Anfechtungen beieinander zu bleiben. Die Liebe Christi verbindet Mann und Frau in gegenseitiger Vergebung, ordnet ihr Verhältnis zueinander und stellt ihr ganzes Haus unter die Zucht des Heiligen Geistes. In der Ehe des Christen will sich die Liebe Christi zu seiner Gemeinde abbilden.

2.

(a) Christen beginnen ihren Ehestand mit der kirchlichen Trauung.

(b) Die kirchliche Trauung darf — soweit nicht das staatliche Recht Ausnahmen ausdrücklich zuläßt — erst nach der dem bürgerlichen Rechte gemäß vollzogenen Eheschließung vorgenommen werden. Diese Eheschließung ist durch standesamtliche Urkunde vor der kirchlichen Trauung nachzuweisen. Die kirchliche Trauung soll aber der bürgerlichen Eheschließung ohne Verzug folgen.

(c) In der Trauordnung wird dem Ehepaar und der Gemeinde das Wort Gottes verkündigt, das der Ehe den rechten Grund gibt und sie heiligt. Mit ihrem Ja bekennen sich die Eheleute zur göttlichen Ordnung und christlichen Führung der Ehe. Sie empfangen darauf für ihren Ehebund den Segen Gottes. Die Trauung will ihnen helfen, Gott für seine Gaben dankbar zu sein, ihn in guten und bösen Tagen zu ehren und in der christlichen Gemeinde Gottes Wort und Sakrament heilig zu halten.

3.

(1a) Die Trauung wird in der Regel in der Kirche gehalten.

(1b) Trauungen in einem anderen als dem gottesdienstlichen Raum der Gemeinde sind auf dringende Notfälle zu beschränken.

(1c) Die Trauung ist ein Gottesdienst, an dem grundsätzlich die Gemeinde beteiligt ist. Darum ist erwünscht, daß außer den zur Trauung Geladenen, Gemeindeglieder singend, hörend und betend am Traugottesdienst teilnehmen.

(1d) in den geschlossenen Zeiten dürfen Trauungen nicht stattfinden.

(1e) Als geschlossene Zeiten gelten die Bußtage und die Karwoche vom Palmsonntag bis zum stillen Sonnabend einschließlich.

(2a) Die Brautleute melden sich zum kirchlichen Aufgebot rechtzeitig bei dem zuständigen Pfarrer an. Sie weisen dabei nach, daß sie getauft und zum heiligen Abendmahl zugelassen sind und auch gegenwärtig beide einer christlichen Kirche angehören.

(2b) Das kirchliche Aufgebot hat den Sinn, die beabsichtigte Trauung der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen, zu Einspruch Gelegenheit zu geben — vgl. 6 und 7 — und die Gemeinde zur Fürbitte aufzurufen.

(2c) Die Anmeldung zum kirchlichen Aufgebot soll mindestens drei Wochen vor der Trauung erfolgen, damit das Aufgebot zweimal oder wenigstens einmal vor der Gemeinde geschehen und geprüft werden kann, ob die Voraussetzungen für die kirchliche Trauung erfüllt sind — vgl. Abs. 3 —. Über die Anmeldung ist auf jeden Fall ein Protokoll aufzunehmen und den nach Abs. (2f) und (2g) beteiligten Pfarrämtern zu übersenden. Die Protokolle sind in besonderen Akten aufzunehmen.

(2d) In dem Protokoll ist festzustellen, daß die erforderlichen Nachweise geführt sind.

(2e) In das Protokoll sind außerdem der Familienname — Geburtsname —, die Vornamen, der Beruf, die Kirchengliedschaft, der Geburtsort, der Geburtstag und der Familienstand — ledig, verwitwet oder geschieden — der Eheleute sowie Namen, Wohnort und Kirchengliedschaft der Eltern aufzunehmen.

(2f) Das Aufgebot erfolgt im Gottesdienst der Gemeinden, wo Braut und Bräutigam ihren ständigen Aufenthalt haben. Es kann darüber hinaus auf Wunsch der Brautleute auch an den Wohnorten der Eltern vorgenommen werden. Nur aus ernsthaften Gründen kann der Pfarrer vom Aufgebot absehen.

(2g) Zuständig ist der Pfarrer, in dessen Gemeinde die Eltern der Braut ihren ständigen Aufenthalt haben, oder der Pfarrer, in dessen Gemeinde die Braut ihren ständigen Aufenthalt hat. Gehört die Braut keiner Gliedkirche der evangelischen Kirche in Deutschland an, so ist der Pfarrer derjenigen Kirchengemeinde, welcher der Bräutigam angehört, zuständig. Bei Nachtrauungen (Trauungen in erheblichem Abstände von der bürgerlichen Eheschließung) ist der Pfarrer zuständig, in dessen Gemeinde das Ehepaar oder die Ehefrau den ständigen Aufenthalt hat.

(2h) Der Pfarrer, bei dem das Aufgebot angemeldet wird, ist verantwortlich für die weitere Durchführung des Aufgebotsverfahrens nach Abs. (2c) bis (2f). Er benachrichtigt den anderen nach Abs. (2g) zuständigen Pfarrer sowie den Pfarrer der Gemeinde, wo der Bräutigam seinen ständigen Aufenthalt hat, damit auch dort geprüft werden kann, ob die Voraussetzungen zur Trauung erfüllt sind.

(2i) Die Trauung kann auch in der Kirche einer anderen als der zuständigen Kirchengemeinde und von einem anderen als dem zuständigen Pfarrer vollzogen werden, jedoch nur auf Grund eines Über-

weisungsschreibens — vgl. § 6 Abs. 1 der Kirchgemeindeordnung — des zuständigen Pfarrers, der zuvor festgestellt haben muß, daß die Voraussetzungen der Trauung erfüllt sind.

(2k) Aufgebot und Trauungen sind in die Traubücher aller Kirchgemeinden einzutragen, wo ein Aufgebot oder die Trauung stattgefunden hat. Die beteiligten Pfarrämter haben sich gegenseitig die hierfür erforderlichen Nachrichten zu geben.

4.

(1a) Der Pfarrer unterweist die Brautleute eingehend über Segen und Aufgaben einer christlichen Ehe.

(1b) Die Durchführung des seelsorgerlichen Traugesprächs ist unerläßliche Voraussetzung für die Vornahme der Trauung. In diesem Gespräch wird auch Sinn und Aufbau des Traugottesdienstes besprochen.

(1c) Das Traugespräch hält der Pfarrer, der die Trauung vollzieht. Nur im Ausnahmefall kann es auch einer der anderen an dem Aufgebotsverfahren beteiligten Pfarrer halten. Das Traugespräch soll angemessene Zeit vor der Trauung stattfinden.

(2) Eine rechte Vorbereitung auf den Ehestand ist es, wenn Braut und Bräutigam anlässlich der Trauung zum heiligen Abendmahl gehen, um aus der Gabe Christi die Kraft zu gewinnen, Gott in ihrem Ehestand zu dienen.

(3a) Für jede Trauung ihrer Glieder hält die Gemeinde im Gottesdienst Fürbitte und Danksagung.

(3b) Für nicht aufgebotene Paare wird die Danksagung am Sonntag nach der Trauung gehalten. Sie kann auch bei einem ersten Kirchengang des getrauten Paares in seiner Wohnsitzgemeinde gehalten werden.

5.

Nichts verbindet die Eheleute so fest, wie die Einmütigkeit im Glauben. Die Zugehörigkeit zu verschiedenen Konfessionen macht es den Eheleuten oft schwer, zur vollen inneren Gemeinschaft zu kommen und ihrem Bekenntnis treu zu bleiben. Darum warnt die Kirche ihre Glieder davor, eine konfessionell gemischte Ehe einzugehen. Wollen die Eheschließenden aber auch in ihrer Ehe verschiedenen christlichen Glaubensgemeinschaften angehören, dann wird der evangelische Christ die Treue zu seinem Glauben darin bewähren, daß er auf evangelische Trauung und evangelische Kindererziehung dringt.

6.

(1) Die Trauung setzt voraus, daß zumindest einer der Eheschließenden evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist.

(2a) Die Trauung wird nicht gewährt, wenn einer der beiden Eheschließenden nicht Glied einer christlichen Kirche ist oder das Versprechen gegeben hat, alle Kinder in einem anderen als dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche zu erziehen.

(2b) Die Trauung muß auch solchen Personen versagt werden, die sich der Trauungshandlung einer anderen Konfession oder einer Feier unterzogen haben oder unterziehen wollen, die im Gegensatz zur evangelischen Trauung steht.

(3) Die Trauung ist ferner zu versagen, wenn einer der beiden Eheschließenden

- a) das Bekenntnis zur christlichen Ehe offensichtlich nicht ernstnehmen will, oder
- b) durch Verhöhnung Gottes, seines Wortes und seiner Kirche oder durch unehrbaren Lebenswandel der Gemeinde Christi Ärgernis gegeben hat, ohne daß klare Anzeichen für ein neues Gott gehorsames Leben vorhanden sind.

(4) Die Versagung der Trauung aus den beiden zuletzt genannten Gründen gehört unter die Verantwortung des zuständigen Seelsorgers. Sie setzt gewissenhafte Prüfung voraus. Nach Möglichkeit soll der Kirchenvorstand dazu gehört werden. Gegen die Ablehnung können die Brautleute beim Superintendenten Einspruch erheben.

7.

(1) Die Ehe ist nach Gottes Willen unauflöslich. Jede Zertrennung oder Scheidung einer Ehe verletzt Gottes Ordnung. Es ist daher die Pflicht einer christlichen Gemeinde, ihren verheirateten Gliedern zu helfen, daß sie die Ehe christlich miteinander führen können.

(2) Gerät eine Ehe in Gefahr, so soll alles geschehen, um den Schaden zu heilen und die Eheleute zur Vergebung untereinander zu führen.

(3) Kommt es trotzdem zur Scheidung, so ist es nicht Aufgabe der Gemeinde, über die Schuld eines oder beider Ehegatten zu richten, sondern sie soll sich vor Gott beugen, weil in ihrer Mitte der Schaden dieser Ehe nicht geheilt werden konnte. Die Kirche muß auch in diesem Falle dem biblischen Zeugnis von der Unauflöslichkeit der Ehe Rechnung tragen. Das seelsorgerische Bemühen wird darauf gehen, den Geschiedenen zur Rückkehr in ihre Ehe oder zum Verzicht auf eine neue Ehe zu helfen.

8.

(1) Die kirchliche Trauung kann darum Geschiedenen in der Regel nicht gewährt werden.

(2) Es kann aber geschehen, daß der Pfarrer in geistlicher Entscheidung unter dem Worte Gottes zu der Überzeugung kommt, daß er die Trauung eines Geschiedenen vor Gott verantworten kann und es wagen darf, gegen diese Regel zu handeln. Durch den Vollzug der Trauung darf jedoch die Glaubwürdigkeit der Verkündigung nicht Schaden leiden und der Gemeinde Christi kein Ärgernis gegeben werden.

(3) Die Gewährung der Trauung Geschiedener gehört unter die Verantwortung des zuständigen Seelsorgers. Im Interesse eines gleichmäßigen kirchlichen Handelns kann er die endgültige Entscheidung von der Zustimmung vorgeordneter Organe abhängig machen. In jedem Falle der Gewährung muß sich der Pfarrer unter Wahrung des Beichtgeheimnisses mit seinem Konventsleiter beraten, er kann auch den Kirchenvorstand hören.

9.

Wird einem Ehepaar die kirchliche Trauung versagt, so muß der Pfarrer ihm mit Ernst und Liebe besonders nachgehen. Kindern darf die Taufe nicht allein aus dem Grunde versagt werden, daß die Eltern nicht getraut worden sind.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

D. Noth D. Kotte

Agende I für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden und ihre Verwendung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

Vom 9. Juni 1956.

(Nachdruck aus ABl. S. 65)

Die Landessynode hat in Bayreuth am 27. April 1956 folgenden Beschluß gefaßt:

Die Landessynode hat am 24. März 1955 beschlossen, „die Einführung von Agende I auch in der bayerischen Landeskirche als einer Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands ins Auge zu fassen und die hierfür nötigen Vorarbeiten in die Wege zu leiten“. Auf Grund dieses Beschlusses hat der dafür eingesetzte Agendenausschuß Vorlagen erarbeitet. Von diesen

Vorlagen hat die Landessynode in ihrer Tagung vom April 1956 Kenntnis genommen; sie betrachtet sie als Grundlage für die weitere Arbeit. Um im Verfolg des genannten Synodalbeschlusses ein sachgemäßes und zugleich behutsames Vorgehen zu gewährleisten, beschließt sie folgendes:

I.

Bis zum Erlaß eines Kirchengesetzes wird der Landeskirchenrat ermächtigt,

in Gemeinden, die mit Zustimmung des Kirchenvorstandes den Antrag stellen, sowie für einzelne Gottesdienste

den Gebrauch der Agende I in der in den Anlagen I—III niedergelegten Form freizugeben. Gleichzeitig wird der Landeskirchenrat ermächtigt, diese Form der Agende I nochmals zu überprüfen, für ihre Anwendung verbindliche Richtlinien im Benehmen mit dem Landessynodalausschuß zu erlassen und die erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.

II.

Um den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, Teile der neuen Agende kennen zu lernen, stimmt die Landessynode zu, daß im Rahmen der jetzt gültigen Gottesdienstordnung die in Agende I enthaltenen wechselnden Stücke des Gottesdienstes (Proprium) und die sonstigen Gebete zum Gebrauch allgemein zugelassen werden. Die näheren Richtlinien erläßt der Landeskirchenrat.

III.

Der Agendenausschuß wird beauftragt, so rechtzeitig einen Entwurf für den liturgischen Teil des evangelischen Kirchengesangbuches (bayerische Ausgabe) zu erarbeiten, daß entsprechend Ziff. 3 und 6 des Synodalbeschlusses vom 24. März 1955 die Landessynode auf ihrer Frühjahrstagung 1957 über das evangelische Kirchengesangbuch beschließen kann. Der liturgische Teil soll neben einem für die Gemeinde bestimmten und geeigneten Auszug von Agende I auch die Ordnungen für die Tageszeiten-gottesdienste, den Kindergottesdienst usw. enthalten. Dabei ist zu erwägen, ob sowohl die Gottesdienstordnung nach Agende I als auch die nach der gegenwärtig gültigen bayerischen Agende bis auf weiteres nebeneinander aufgenommen werden sollen.

IV.

Über die Annahme der bayerischen Ausgabe von Agende I und deren Einführung in der Landeskirche neben der bestehenden Agende durch ein Kirchengesetz soll die Synode im Jahre 1958 entscheiden.

Zu diesem Beschluß wird vom Landeskirchenrat folgendes bekanntgegeben:

I.

In Abschnitt I des Beschlusses der Landessynode wird in Aussicht genommen, den Gebrauch der Agende I in Gemeinden, die mit Zustimmung des Kirchenvorstandes den Antrag stellen, sowie für einzelne Gottesdienste freizugeben. Da die vorgesehenen Richtlinien und die erforderlichen Hilfsmittel erst nach einiger Zeit zur Verfügung stehen, wird ausdrücklich festgestellt, daß vor Erlaß dieser Richtlinien die gegenwärtige Gottesdienstordnung nicht geändert werden darf. Diejenigen Geistlichen, die nach Fühlungnahme mit dem Kirchenvorstand den Eindruck haben, daß in ihren Gemeinden die bayerische Ausgabe der Agende I voraussichtlich benützt werden kann, mögen dies, damit wir eine Übersicht erhalten, einstweilen bis 1. August 1956 dem Landeskirchenrat mitteilen.

Damit späterhin der Kirchenvorstand vor der endgültigen Antragstellung ausreichend über die unseren Gemeinden und ihren Verhältnissen angepaßte bayerische Ausgabe der Agende I unterrichtet werden kann und Mißverständnisse dabei vermieden werden, wird das erforderliche Informationsmaterial rechtzeitig vermittelt werden.

II.

Gemäß Abschnitt II des Beschlusses der Landessynode können im Rahmen der jetzt gültigen Gottesdienstordnung die in der Agende I enthaltenen wechselnden Stücke des Gottesdienstes (Proprium) und die sonstigen Gebete zum Gebrauch allgemein zugelassen werden.

Dazu erläßt der Landeskirchenrat vorläufig die nachfolgenden Richtlinien:

1. Es ist zunächst alles zu unterlassen, was einer Änderung der gültigen Gottesdienstordnung gleichkommt. Demnach ändert sich durch die allgemeine Freigabe des Propriums nichts am bisherigen Introitus und an der jetzt vorhandenen einfachen Schriftlesung. Es ändert sich auch nicht das Kalendarium, das in den einzelnen Gemeinden entsprechend ihrem Herkommen dem Kirchenjahr zugrunde liegt.

2. Die Gebete

a) Allgemeines Kirchengebet und Predigtschlußgebet (S. 295—345. Vgl. dazu die Ziffern 32 und 33 der Anweisungen zum Gebrauch der Agende I, S. 15*).

Es ist erwünscht, daß das Allgemeine Kirchengebet, das entsprechend der in Ziffer 33 der Anweisungen dargelegten Dreiteilung seinem Inhalt nach ein Fürbittengebet ist, nicht als eine Art Predigtschlußgebet gestaltet wird. Solange in einer Gemeinde über die neue Gottesdienstordnung noch nicht Beschluß gefaßt ist, sollte das auf die Predigt bezogene Gebet unmittelbar nach der Predigt (Predigtschlußgebet) noch nicht eingeführt werden.

Daher wird vorgeschlagen, im Eingang zum Fürbittengebet nach dem Muster der Prophonese A 4 (S. 308 ff.), der Ektenie B 4 (S. 322 ff.) und des Diakonischen Gebets C 3 (S. 336 ff.) auf die Predigt Bezug zu nehmen. Ausdrücklich sei bemerkt, daß mit Bedacht nur wenige Fürbittengebete in Agende I enthalten sind. Die Gemeinde wird sich eher mit den Fürbitten vertraut machen und sie besser mitbeten können, wenn hier ein allzu häufiger Wechsel vermieden wird.

Die in der jetzigen bayerischen Agende noch nicht enthaltenen Formen der Ektenie (= Form B, S. 315 ff.) und des Diakonischen Gebets (= Form C, S. 329 ff.) sind durch die Gebetsammlung von O. Dietz „Gebete der Kirche“, 2. Auflage, bereits bekannt und freigegeben.

Die Ektenie und das Diakonische Gebet können nur nach vorhergegangener Zurüstung der Gemeinde, die sich aber nicht nur auf das Einüben des gemeinsamen Gebetsrufes beschränken darf, verwendet werden. Bei der Ektenie kann auch der Pfarrer die in Agende I dem Lektor übertragenen Gebetsanliegen selbst ankündigen.

b) Gebete vor und nach der Predigt (S. 346—373).

Sie sind vor allem für die Form des Predigtgottesdienstes bestimmt und können in Frühgottesdiensten am Sonntag oder in Wochen-gottesdiensten Verwendung finden. Die Eingangsgebete sollen im Hauptgottesdienst nicht an die Stelle der Koilekten treten.

- c) Die Pfarrgebete zum Gottesdienst (S. 374—390) sind nur Vorschlag und allgemeine Wegweisung, die dem Beter Hilfe leisten soll. Sie wollen also nicht, genau so wenig wie die in der bayerischen Agende abgedruckten Sakristei-gebete, das freie Gebet verdrängen.

2. Zu den wechselnden Stücken im Gottesdienst (Proprium, S. 1—261) wird angemerkt:

a) Antiphon (Leitvers)

Es bestehen keine Bedenken, die Antiphonen auch zu unseren jetzigen Introiten von einem Chor singen zu lassen, soweit Melodien dazu etwa im Cationale schon vorhanden sind. Auf die Zugehörigkeit zum entsprechenden Psalmton wäre allerdings dabei Rücksicht zu nehmen. Die Melodien zu den in Agende I den B-Introiten zugeordneten Antiphonen werden erst in einigen Monaten veröffentlicht werden.

b) Introiten

Der Entwurf zur bayerischen Ausgabe von Agende I sieht vor, daß in der Regel nicht die sonntäglich wechselnden sogen. A-Introiten, sondern nur die sogen. B-Introiten verwendet werden, damit ein häufigerer Wechsel als bisher vermieden wird und die Gemeinde auch in Zukunft den Introitus singen kann. Vgl. die im Abschnitt E der Studienausgabe S. [41] f. wiedergegebene Übersicht über die 25 B-Introiten; diese B-Reihe wird noch durch einen eigenen Introitus für den Karfreitag (Jes. 53) und einen Introitus für den Ewigkeitssonntag erweitert.

Diese B-Introiten werden nicht allgemein, sondern nur den in Abschnitt I des Synodalbeschlusses erwähnten Gemeinden freigegeben.

c) Kollekte

An sich ist für jeden Sonn- und Festtag eine eigene Kollekte vorgesehen. Aber es empfiehlt sich, besonders geeignete Kollekten ähnlich wie bei den Introiten auch über einen längeren Zeitraum zu verwenden, damit sich ihr Wortlaut der Gemeinde einprägt (vgl. Ziffer 51 der Anweisungen S. 17*).

Für den Schluß der Kollekte sind vier Möglichkeiten gegeben (vgl. Ziffer 52 der Anweisungen S. 17*).

Es ist nicht erforderlich, daß die Kollekte immer mit der festlichen, ausführlichen Conclusio schließt. Die Weisen für die Gesangstücke des Pfarrers sind nur als sachentsprechende Fassungen angeboten (Ziff. 71 der Anweisungen, S. 20*). Die Kollekte wird auch weiterhin in der Regel gesprochen.

d) Schriftlesung

Es bleibt die bisherige Regelung der einfachen Schriftlesung in Kraft und zwar so, daß zur Predigt über einen Evangelientext die altkirchliche Epistel und daß zur Predigt über einen epistolischen oder alttestamentlichen Text das altkirchliche Evangelium als Altarlesung gelesen wird. Es bleibt fernerhin bei der bisher verbindlichen Praxis, daß der Lektion wie der Verlesung des Predigttextes die Textgestalt der Lutherbibel zugrunde gelegt wird. Die in der Studienausgabe wiedergegebene Textfassung der Schriftlesungen geht auf das Lektionar der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zurück. Ausdrücklich sei bemerkt, daß durch die vorliegende Bekanntmachung diese Textfassung in unserer Landeskirche nicht allgemein eingeführt werden soll. Den Pfarrern, welche diese Textfassung erproben wollen, kann jedoch auf An-

trag ein Exemplar des Lektionars zur Verfügung gestellt werden. Für eine Beurteilung dieses Textes sind wir zum Zweck einer späteren Stellungnahme unserer Landeskirche dazu dankbar.

e) Halleluja

Das Halleluja kann vorläufig nur in der bisherigen bayerischen Form gebraucht werden.

f) Lied der Woche

Die Reihe der alljährlich wiederkehrenden Wochenlieder enthält eine große Zahl von Kernliedern unserer Kirche. Sie haben meist eine enge Beziehung zum Evangelium des Tages. Mit ihnen beteiligt sich die Gemeinde (evtl. im Wechsel mit dem Chor) an der Wortverkündigung. Das Wochenlied dürfte in der Zukunft eine größere Bedeutung vor allem auch als Ansatzpunkt für eine an das evangelische Kirchenlied wie an den Ablauf des Gottesdienstes gebundene Kirchenmusik erhalten. In diesem Zusammenhang sei empfehlend auf die Sammlungen von Chorsätzen zum Wochenlied hingewiesen, die in den Verlagen Bärenreiter und Merseburger erschienen sind, ferner auf die Handreichung zum Gemeindesingen von O. Brodde und Chr. Müller „Das Gradualied“ (München 1953).

Solange die doppelte Schriftlesung nicht verwendet wird, kann das Wochenlied nicht an dem ihm zugedachten Platz zwischen den Lesungen gesungen werden. Unabhängig davon aber ist es wünschenswert, daß es nach Möglichkeit auch jetzt schon im Gottesdienst Berücksichtigung findet.

g) Präfation

Gegenüber der bayerischen Agende ist in der neuen Agende die Zahl der Präfationsgebete von 5 auf 15 erhöht. Vgl. im Anhang E der Studienausgabe S. [42]. Eine Anleitung, wie die Präfationen im Sprechgesang gestaltet werden, findet sich S. [34] f.

III.

Die vorstehenden Richtlinien haben ab sofort Gültigkeit. Die Herren Dekane werden ersucht, auf ihren sachgemäßen Gebrauch zu achten und bis 31. Dezember 1957 über die vorliegenden Erfahrungen an den Landeskirchenrat zu berichten.

Das dem Amtsblatt beiliegende Duplikat dieser Bekanntmachung ist für den Kirchenmusiker bestimmt.

München, den 9. Juni 1956.

Der Landesbischof

Dietzfelbinger.

Lebensordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Vom 2. Dezember 1955.

Das Kirchliche Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs Jahrgang 1956 S. 25 druckt die nach dem Kirchengesetz vom 2. Dezember 1955 (s. ABl. der Vereinigten Kirche Bd. I S. 46) geltende Lebensordnung im vollen Wortlaut ab.

Richtlinien zum Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 2. Dezember 1955 über die Ordnung des Gottesdienstes.

Vom 28. Mai 1956.

(Nachdruck aus KABL. S. 49; s. ABl. der Vereinigten Kirche Bd. I S. 45)

Auf Grund des Kirchengesetzes vom 2. Dezember 1955 über die Ordnung des Gottesdienstes § 2, Ziffer 3, erläßt der Oberkirchenrat folgende Richtlinien:

I.

Allgemein

1. Die in den folgenden Richtlinien erwähnten Entscheidungen der Pastoren bzw. Kirchengemeinderäte sind bestimmt und begrenzt
 - a) durch die Agende I (als Ag. I bezeichnet),
 - b) durch das Kirchengesetz vom 2. Dezember 1955 als (K.G. mit §§ eingefügt).
2. Entscheidungen des Pastors bzw. der an einer Kirche amtierenden Pastoren sollen in der Regel nach Besprechung mit dem Kirchengemeinderat getroffen werden; wo es sich um Entscheidungen handelt, die den Chor und überhaupt die musikalische Gestaltung des Gottesdienstes (z. B. die Auswahl der Weisen) betreffen, sind auch der bzw. die Kirchenmusiker der Gemeinde heranzuziehen.
3. Der Kirchengemeinderat kann einzelne ihm zugewiesene Entscheidungen den Pastoren bzw. dem jeweils amtierenden Pastor freigeben (z. B. das stille Gebet zwischen Kanzelgruß und Verlesung des Predigttextes).
4. Es wird empfohlen, die Einführung der Gottesdienstordnung erst nach gründlicher Vorbereitung und Erarbeitung in allen in Frage kommenden Gemeindegemeinden entweder in einem Schritt vorzunehmen oder in drei zeitlich bald aufeinander folgenden Schritten, etwa so, daß zunächst die neue Ordnung der einzelnen Teile ohne Änderung der Melodien, dann die volle Abendmahlsliturgie und schließlich die abgeänderten Melodien in Gebrauch genommen werden.
5. Wo in einer Kirche an einem Sonntag mehrere Gottesdienste stattfinden, sind ein Gottesdienst als Hauptgottesdienst, die andern als Predigtgottesdienste oder Metten bzw. Vespere zu halten. Die Festsetzung der Gottesdienstzeiten regelt der Pastor mit dem Kirchengemeinderat. Die Zustimmung des Landessuperintendenten ist einzuholen.
6. Wo in einer Landgemeinde sonntäglich in mehr als zwei Kirchen Gottesdienste gehalten werden und es zeitlich nicht möglich erscheint, alle in der Ordnung des Hauptgottesdienstes zu halten, ist für die turnusmäßige Festsetzung von Haupt- und Predigtgottesdiensten die Zustimmung des Landessuperintendenten erforderlich.
7. Um der Feier des heiligen Abendmahls im Gottesdienst ihren Platz wieder zu gewinnen, wird zunächst empfohlen, an jedem ersten Festtag und an jedem ersten Sonntag im Monat den Hauptgottesdienst mit Feier des heiligen Abendmahls zu halten. Darüber hinaus sind Abendmahlsfeiern im Gottesdienst unter Berücksichtigung der örtlichen Sitte und der Abendmahlsfreudigkeit der Gemeinde zu halten, (etwa auch an jedem dritten Sonntag im Monat). Die Regelung trifft der Kirchengemeinderat.
8. Es ist ein wesentliches Anliegen der neuen Gottesdienstordnung, daß nicht nur der Pastor im Gottesdienst handelt und ihn gestaltet. Darum sind die Funktionen verteilt auf den Liturgen, den Prediger, den Lektor, auf die Gemeinde, den Chor, den Kantor, den Organisten sowie die Sammler des Dankopfers.
 - a) Jede Gemeinde soll sich die Bildung liturgischer Chöre (z. B. aus der Jungen Gemeinde, den Konfirmanden, den Kindern der Christenlehre) angelegen sein lassen. Dem Chor weist Ag. I den Introitus, einen Teil des Kyrie, unter Umständen auch die Intonation und teilweise oder ganze Ausführung des Gloria wie des Credo und des Hallelujaverses, im Wechsel mit der Gemeinde des Wochen- und Dankopferliedes sowie der Abendmahlsfeier zu (Vergl. Ag. I, Seite 18 +, Anweisungen 60—66).
 - b) Der Kantor intoniert die Gemeindegesänge, wenn keine Orgel mitwirkte, ferner in Vertretung für den Chor das Kyrie, in Vertretung für den Liturgen das Gloria, Credo und Benedicamus (Vergl. Ag. I, S. 20 +, Anweisung 76).
 - c) Ob und an welchen Tagen und bei welchen Stücken ein Lektor mitwirkt, entscheidet der Kirchengemeinderat. In Frage kommen die Lesungen, die Abkündigungen und beim Allgemeinen Kirchengebet Form B und C.
 - d) Ist der Pastor nicht in der Lage zu singen, so spreche er die auf ihn fallenden Stücke möglichst auf einen Ton. Bei Intonation kann er sich durch den Kantor vertreten lassen (s. oben unter 8 b).
9. Das Amen gehört als Ausdruck der Akklamation „Ja, ja, es soll also geschehen“ mit einziger Ausnahme des Amen nach der Predigt, das von der Gemeinde im Predigtlied aufgenommen wird, immer der Gemeinde. Es kann auch nach dem Kanzel- und Friedensgruß auf einen von der Orgel anzugebenden Ton gesungen werden. Jedenfalls ist diese Art der Ausführung leichter als das ohne Orgel gemeinsam gesprochene Amen.
10. Der Gemeinde sind auf alle nur mögliche Weise Anregungen und Hilfen für die Benutzung der Gebete und Meditationen zu den Gottesdiensten zu geben (Gesangbuchanhang S. 32—34).

II.

Für den Hauptgottesdienst
mit Predigt und heiligem Abendmahl

1. Vor einem Hauptgottesdienst mit heiligem Abendmahl soll eine Beichtfeier gehalten werden (K.G. § 2, I a). Bis zur Neuordnung der Beichte, die demnächst durch die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands bzw. durch unsere Landessynode zu erwarten steht, verbleibt es selbstverständlich bei unserer zur Zeit geltenden Beichtordnung.
Mit dem Fortfall des in Ag. I freigegebenen Rüstgebets soll eine Gebetsgemeinschaft der im Gottesdienst tätigen Personen (Liturge, Prediger, Lektor, Kantor, Organist, Sammler, Küster) keineswegs ausgeschlossen sein. Sie wird vielmehr dringend empfohlen. Auch kann, wo die Voraussetzungen gegeben sind, vor Beginn des Gottesdienstes eine Rüsthandlung des Gemeindegemeindes stattfinden.
2. Es wird empfohlen, daß in jedem Hauptgottesdienst nach feststehendem Turnus Kirchenälteste Dienst tun, z. B. Plätze anweisen, Gesangbücher ausgeben, zu spät kommende Gemeindeglieder nur während eines Liedes der Gemeinde ihre Plätze aufsuchen lassen u. a. m. Ob dieselben Kirchenältesten auch hernach das Dankopfer einsammeln, muß örtlich geregelt werden.
3. In der Regel begibt sich der Liturge (mit dem Prediger, Lektor) während des Orgelvorspiels an seinen Platz. Ein Einzug während des Introitus oder des Eingangsliedes erfolgt nur bei besonderen Anlässen.
4. Ob in dem Fall, daß kein Introitus gesungen wird und das Einganglied nicht mit einer Gloria-patri-Strophe endet, das Gloria-patri in der Prosaform gesungen werden soll, entscheidet der Kirchengemeinderat (Vergl. K.G. § 2, 1 b).

5. Wenn kein Gloria gesungen wird oder das Gloria oder notfalls auch das Kyrie vom Liturgen selbst intoniert wird, begibt sich der Liturg gegen Ende des Eingangsliedes an den Altar (Vergl. K.G. § 2, 1 c). Intoniert der Kantor oder der Chor das Gloria, geht der Liturg erst gegen Ende des Gloria an den Altar.
6. Ob das Kyrie nach Lit. 2 oder Lit. 3, ob dieses mit dem deutschen oder dem griechischen Text gesungen werden soll, entscheidet der Kirchgemeinderat im Einvernehmen mit dem Kantor. Falls zwischen Lit. 2 und Lit. 3 gewechselt wird, wird Lit. 3 in der Fastenzeit sowie am 2. und 4. Sonntag im Advent und an den Werktagen gesungen.
7. Das Kyrie Lit. 3 wird nicht alternierend gesungen, sondern als Lied der Gemeinde, das allerdings intoniert werden kann.
8. In der Regel soll das Kyrie nicht vom Liturgen, sondern vom Chor intoniert werden. Für den Chor kann notfalls der Kantor oder der Liturg eintreten (Vergl. Ag. I, S. 20 +, Anweisung 76).
9. Wird das Glorialied (Allein Gott in der Höh' sei Ehr) gesungen, intoniert der Liturg nach der bisher üblichen Weise (Vergl. Ag. I, S. 55 + V). Die anderen hier angegebenen Weisen können benutzt werden.
10. Wenn nicht das Glorialied gesungen wird, ist dem Gloria Lit. 7 (Vergl. Ag. I, S. 52 + ff.) der Vorzug zu geben.
11. Neben der in Ag. I, S. 56 + gebotenen Weise für die Kollekte wird auf die einfachere Form in Ag. I, Anhang S. 29, Nr. 13 I und II verwiesen.
12. Zu K.G. § 2, 1 e wird auf Ag. I, Seite 19 +, Anweisung 69, verwiesen, wonach für die Kollekte, die allgemeinen Kirchengebete und die Schlußkollekte aus besonderem Anlaß im Einzelfall Abweichungen von dem in der Agende gegebenen Wortlaut dem amtierenden Liturgen gestattet sind.
13. Es ist zu beachten, daß als Schriftlesungen in der Regel nur die alten Perikopen zu verwenden sind. Als einzige Ausnahme ist nach Ag. I, Seite 18 +, Anweisung 56, etwa die Möglichkeit vorgesehen, für den Fall, daß über die alten Perikopen gepredigt wird, an Stelle des Predigttextes eine Ersatzperikope in der Regel aus den Predigttextreihen als Schriftlesung zu verwenden (vergl. unter Ziffer 19).
14. Es wird empfohlen, der Gemeinde die bisher unbekanntesten Wochenlieder schrittweise, etwa in jedem Monat ein neues Wochenlied vertraut zu machen.
15. Wo es sich aus räumlichen Gründen nicht geradezu verbietet, wird empfohlen, als eigentlichen liturgischen Ort für die Schriftlesungen ein Lesepult zu beschaffen. Der Altar sollte im Hauptgottesdienst dem Gebet und der Sakramentsfeier vorbehalten bleiben. Für eine würdige Gestaltung des Lesepultes ist Sorge zu tragen. Die Art der Ausführung bedarf der Zustimmung des Landessuperintendenten. Für die Kosten, soweit sie nicht aus Spenden aufzubringen sind, kann das Ärar herangezogen werden. Die Entscheidung über die Aufstellung eines Lesepultes liegt beim Kirchgemeinderat.
16. Der Kirchgemeinderat hat auch zu entscheiden, in welcher Weise das Credo ausgeführt wird, ob die Gemeinde das Glaubenslied stehend oder sitzend singt sowie ob sie sich zu der auf das gesprochene Credo folgenden Liedstrophe setzt oder stehen bleibt. Es wird empfohlen, eine verbindliche Regel über die Ausführung des Credo aufzustellen. Im allgemeinen sollte dem Glaubenslied EKG 132 oder dem Nicaenum als dem ökumenischen Symbol der Vorrang gegeben werden, zumal an Festtagen, in gottesdienstlichen Feiern des heiligen Abendmahls, ferner in der Freudenzeit der Kirche.
17. Der Kirchgemeinderat entscheidet auch darüber, ob an Festtagen an Stelle des Credo das TeDeum gesungen werden soll. Es kann vom Liturgen gesungen werden, im übrigen wird es im Wechsel zwischen Chor und Gemeinde oder zwischen zwei Gemeindeteilen gesungen.
18. Das stille Gebet mit der Gemeinde vor der Verlesung des Predigttextes ist freigegeben (Vergl. K.G. § 2, 1 r). Die Entscheidung, ob es in einer Gemeinde geübt werden soll oder kann, liegt beim Kirchgemeinderat. Wird es geübt, so betet der Pastor an dieser Stelle mit der Gemeinde und nicht vor dem Kanzelgruß.
19. Die Predigttextreihen wechseln. Wird über das alte Evangelium oder die alte Epistel gepredigt, kann der bereits verlesene Text ganz oder auch auszugswise auf der Kanzel wiederholt werden. Es kann aber auch ohne neue Textverlesung auf den bereits verlesenen Text verwiesen werden. Im übrigen s. oben Ziffer 13.
20. An die Stelle des Predigtvorliedes der bisherigen Ordnung ist das auf die Predigt folgende Predigtlied getreten. Diesem wird dadurch ein größeres Gewicht verliehen. Es sollte also auch nicht wie zumeist bisher auf einen oder wenige Verse beschränkt werden.
21. Der Kirchgemeinderat entscheidet, ob die Abkündigungen von der Kanzel oder vom Lesepult aus erfolgen (Vergl. K.G. § 2, 1,1). Erfolgen sie vom Lesepult, so werden sie mit dem Votum abgeschlossen „Der dreieinige Gott segne unsere Gemeinde und alle ihre Glieder nach dem Reichtum seiner Gnade“ (vergl. Ag. I, S. 63 +).
22. Für die Sammlung des Dankopfers sind würdige Gefäße zu beschaffen (offen oder geschlossen, keine Teller). Sie müssen zum Weiterreichen von Hand zu Hand geeignet sein. Ihre Zahl ist danach zu bemessen, daß auch bei vollbesetzter Kirche die Sammlung nicht zuviel Zeit in Anspruch nimmt.
23. Für das Sammeln können außer den Kirchenältesten der Männerkreis, die Frauenhilfe, die Junge Gemeinde, die Helferschaft u. a. herangezogen werden. Es empfiehlt sich, diesen Dienst rechtzeitig unter Berücksichtigung des Kollektplanes auf die in Frage kommenden Kreise bzw. Personen zu verteilen. Die Sammler stehen während des Dankopfergebets (Vergl. K.G. § 2, 10) am besten rechts und links vor dem Altar. Zwischen das Dankopfergebet und das folgende Kirchengebet muß eine kurze Pause eingeschoben werden, damit die Sammler ohne Hast an ihre Plätze (möglichst in der Nähe des Altarplatzes oder auf diesem) zurückgehen können.
24. Damit keine Monotonie eintritt, ist ein Wechsel unter den Kirchengebeten, damit ein wirkliches Mitbeten der Gemeinde ermöglicht wird, ein nicht zu häufiger Wechsel ratsam. Empfohlen wird, daß über die Auswahl der Kirchengebete der Pastor bzw. die Pastoren eine Ordnung treffen, bei der auch die Form B und C Verwendung finden. Hierbei werden die Gebetsankündigungen vom Lektor (Liturg) vom Lesepult oder vom Altar in der Wendung zur Gemeinde, die Schlußkollekte (bei Form C alle Kollekten) vom Liturgen in der Wendung zum Altar gesprochen.
25. Ob zwischen Kirchengebet und Präfation eine Liedstrophe gesungen werden soll, entscheidet der

- Kirchgemeinderat. Eine kurze Pause ist auf jeden Fall empfehlenswert, weil vor der Präfation die Abendmahlsgeräte herzurichten sind (Vergl. Ag. I, S. 25 +, Anweisung 37).
26. Es wird empfohlen, den Reichtum der Präfationsgebete nicht verkümmern zu lassen. Das einzige bei uns bisher übliche Präfationsgebet, das in die Altaragende aufgenommen werden soll, ist in erster Linie für die Fastenzeit geeignet.
 27. Ag. I sieht, wo es üblich ist, bei der Kollekte, dem Allgemeinen Kirchengebet und den Einsetzungsworten das Knien vor. Die Gebetshaltung des Knien ist auch in der evangelisch-lutherischen Kirche eine durchaus legitime lutherische Gebärde. Ihre Wiedereinführung sollte allgemein angestrebt werden. Voraussetzung ist allerdings eine entsprechende Gestaltung des Altarplatzes und des Gestühls. Auf jeden Fall sollte in allen mecklenburgischen Kirchen bei der Beichte und beim Empfang des heiligen Abendmahls das Knien geübt werden. Wo auch das Knien im Gestühl möglich ist, wird empfohlen, es bei der Beichte, beim Vaterunser und bei den Einsetzungsworten zu üben.
 28. Während das Agnus Dei (EKG Nr. 136 oder 55) gesungen wird, gehen die ersten Kommunikanten ohne besondere Aufforderung (auch nicht: Kommt, denn es ist alles bereit oder ähnlich) zum Altar und empfangen das Sakrament. Die nächsten Kommunikanten folgen jeweils so, daß die Austeilung nicht unnötig unterbrochen wird. Es ist in jeder Kirche, etwa unter Mitwirkung hierfür bestimmter Kirchenältester, unter Berücksichtigung der besonderen räumlichen Verhältnisse eine Ordnung zu treffen, mit deren Hilfe die Austeilung des Sakraments würdig, ohne Hast, aber auch ohne längere Pause erfolgen kann.
 29. Zur Spendeformel wird auf K.G. § 2, 1 s verwiesen. Weitere Voten, Schriftworte usw. außer den zugelassenen Spendeformeln haben zu unterbleiben, ebenso eine Vermischung verschiedener Formeln.
 30. Die während der Austeilung des heiligen Abendmahls zu singenden Lieder sollten sich nicht auf die Gruppe der Abendmahlslieder beschränken. Gerade auch unter den Chorälen für die verschiedenen Kirchenjahreszeiten finden sich manche geeignete Lieder.
 31. Beim Benedicamus kann die Form „Gehet hin im Frieden des Herrn“ in jedem Hauptgottesdienst verwendet werden; die Form „Lasset uns beneiden dem Herrn“ nur dann, wenn das heilige Abendmahl nicht gefeiert wurde.
 32. Vor dem Segen kann an Bittagen „Verleih uns Frieden gnädiglich“ gesungen werden.

III.

Für den Predigtgottesdienst

1. Der Predigtgottesdienst ist kein verkürzter Hauptgottesdienst, sondern ein Gottesdienst eigener Art. In seinem Mittelpunkt steht die Predigt, der freie Texte, z. B. auch Katechismustexte zu Grunde gelegt werden können. Im Unterschied zum Hauptgottesdienst mit Feier des heiligen Abendmahls bietet er willkommene Gelegenheit zu evangelistisch-missionarischer Verkündigung.
2. Bei der Entscheidung darüber, ob der Predigtgottesdienst in der Form der Mette oder Vesper oder in der für ihn gegebenen besonderen Ordnung gefeiert werden soll, hat der Kirchgemeinderat darauf Rücksicht zu nehmen, aus welchen Kreisen der Gemeinde sich die Besucher dieses Gottesdienstes in der Regel zusammensetzen. Falls diese hauptsächlich zum Gemeindekern gehören, wird es durchaus möglich sein, die Gottesdienstform der Mette und Vesper zu wählen. Kommen hingegen die Gottesdienstbesucher aus dem weiteren Kreis der Gemeinde, so wird es ratsam sein, der Form des Predigtgottesdienstes den Vorzug zu geben.
3. Ob der Kanzelgruß oder ein biblisches Votum (Wochenspruch) dem Gebet vor der Predigt vorausgehen soll, entscheidet der Pastor.
4. Empfohlen wird, das Dankopfer auch im Predigtgottesdienst einzusammeln. Geschieht dies nicht, wird die Kollekte am Ausgang gesammelt.
5. Das Gebet nach der Predigt, das am Altar zu sprechen ist (Vergl. K.G. § 2, 2 c), kann ein freies Gebet sein. Auch dieses muß allerdings vorher gründlich meditiert und gewissenhaft vorbereitet sein.
6. Ob die Gemeinde das Vaterunser mitspricht (K.G. § 2, 2 a) entscheidet der Kirchgemeinderat.
7. Der Segen im Predigtgottesdienst ist nicht der sonst gebräuchliche aaronitische Segen, sondern der des Stundengebets „Es segne und behüte euch der allmächtige und barmherzige Gott, der + Vater, der Sohn und der heilige Geist“.

Schwerin, den 28. Mai 1956.

Der Oberkirchenrat

Maercker.

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

Theologische Kommission

Das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes hat in seiner Sitzung am 2. Juni 1956 beschlossen, eine eigene Theologische Kommission einzurichten. Zu Mitgliedern der Kommission wurden berufen:

die Mitglieder des Theologischen Ausschusses der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Prof. D. Dr. Jepsen, Greifswald, und Prälat D. Metzger, Stuttgart.

Der Vorsitz liegt beim Vorsitzenden des Theologischen Ausschusses der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes 1957 in Minneapolis

Nachdem alle Mitgliedkirchen einen Mitarbeiter im Vorbereitungsausschuß für die Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes 1957 benannt haben, wird unter Hinweis auf ABl. der Vereinigten Kirche Bd. I S. 33 und 50 die gesamte Liste noch einmal veröffentlicht:

Bayern: Pfarrer Kurt Klein, Nürnberg, Lorenzen-Platz 10,

Württemberg: Prälat D. Metzger, Stuttgart, Gerokstr. 21,

Hannover: Pastor Dr. Gäbler, Niedernjesa üb. Göttingen,

Mecklenburg: Landesbischof D. Dr. Beste, Schwerin, Münzstr. 8,

Pommern: Präses Dr. Rautenberg, Greifswald, Stalinstr. 34,

Sachsen: Oberkirchenrat Fuss, Dresden A 27, Lukasstr. 6,

Thüringen: Oberkirchenrat Herden, Gera, Mathildewurm-Str. 30,

Schleswig-Holstein: Konsistorialrat Wilhelm Otto, Kiel, Körnerstr. 3,

Hamburg: Kirchenrat Daur, Hamburg 1, Bugenhagenstr. 21,

Braunschweig: Oberlandeskirchenrat Dr. Lerche, Wolfenbüttel, Schloßplatz 2,

Lübeck: Senior Bruno Meyer, Lübeck, Bäckerstr. 3-5,

Schaumburg-Lippe: Landesbischof D. Henke, Bückeburg, Schloß, Westflügel.

Alle Anfragen zur Vollversammlung aus den Mitgliedkirchen sind zunächst an diese Verbindungsstellen zu richten.

In den Morgenstunden des 8. Juni 1956 hat Gott der Herr den vormaligen

Leitenden Bischof der Vereinigten Evang.-Luth. Kirche Deutschlands

Landesbischof i. R. D. Hans Meiser

aus dieser Zeit in die Ewigkeit abgerufen.

Der Heimgegangene wurde am 16. Februar 1881 in Nürnberg geboren. Er studierte in München, Erlangen, Berlin und Halle. Nach einer Tätigkeit als Vikar in Weiden (Opf.), Haßfurt und Würzburg wurde er 1911 geschäftsführender Vereinsgeistlicher des Landesvereins für Innere Mission in Nürnberg und nahm als Feldlazarettpfarrer am ersten Weltkrieg teil. Im Jahre 1915 wurde er zum 3. Pfarrer an St. Matthäus in München und 1920 zum Ersten Pfarrer an der Himmelfahrtskirche in München-Sending berufen. Nachdem er von 1922 an als erster Direktor den Aufbau des Nürnberger Predigerseminars geleitet hatte, wurde er 1928 als Oberkirchenrat in den Landeskirchenrat in München berufen. Am 4. Mai 1933 wählte ihn die bayerische Landesynode zum Kirchenpräsidenten und übertrug ihm kurz danach die Würde des Landesbischofs. Das Amt des Landesbischofs hatte D. Meiser bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 30. April 1955 inne.

Die Vereinigte Evang.-Luth. Kirche Deutschlands betrauert in D. Meiser ihren eigentlichen Begründer und ihren ersten Leitenden Bischof. Schon früh erkannte D. Meiser in den beginnenden Wirren des Kirchenkampfes nach 1933 die Notwendigkeit eines festeren Zusammenschlusses der lutherischen Landeskirchen. Mit den Landesbischofen von Hannover und Württemberg, aber auch mit den Bruderräten der bedrängten lutherischen Landeskirchen von Sachsen, Thüringen, Mecklenburg und anderen wußte er sich in der ihm eigenen Festigkeit und Treue verbunden. Alle im Kirchenkampf unternommenen Versuche einer Einigung des deutschen Luthertums fanden seine tatkräftige Unterstützung, vor allem die Gründung des „Rates der Evang.-Luth. Kirche Deutschlands“ 1936, dessen Vorsitzender er nach dem Abgang von D. Breit wurde. Nach dem Zusammenbruch 1945 war es D. Meiser, der schon in Treysa die Bildung einer Vereinigten Lutherischen Kirche förderte, deren Verfassung unter seiner tatkräftigen Leitung in Eisenach am 8. Juli 1948 zustande kam. Im Januar 1949 wurde D. Meiser von der ersten Generalsynode der Vereinigten Kirche in Leipzig zum Leitenden Bischof gewählt und in der Thomaskirche in sein Amt eingeführt. Mit Stetigkeit und Behutsamkeit ging er an den Ausbau der Vereinigten Kirche und ihrer gemeinsamen Ordnungen. Die Bischofskonferenz und die Kirchenleitung verdanken seinen umsichtigen Anregungen viele Förderung.

Darüber hinaus sah Landesbischof D. Meiser aber auch die großen gemeinsamen Aufgaben, die den lutherischen Kirchen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland gestellt waren. Schon in Treysa 1945 wurde er in den Rat der EKD gewählt, dem er bis zur Synode von Espelkamp im März 1955 angehört hat. Es ist wesentlich ihm mit zu danken, daß die lutherischen Kirchen zu einer tragenden Kraft innerhalb der EKD geworden sind.

Das enge Gewissen, mit dem D. Meiser sich an das lutherische Bekenntnis seiner Kirche gebunden wußte, hinderte es nicht, daß er in großer Weite die gesamtkirchlichen und oekumenischen Probleme sah, in die unsere Kirchen heute hineingestellt sind. So galt seine ganze Liebe der weltweiten Arbeit des Lutherischen Weltbundes, dessen Exekutivkomitee er angehörte, und nicht minder dem Weltrat der Kirchen, in dessen Zentralausschuß er von 1948 bis 1954 Mitglied war.

An ihm hat sich das Wort des Herrn erfüllt: „Ich will dich segnen, und du sollst ein Segen sein“ (1. Mose 12, 2).

Hannover, im Juni 1956

**Der Leitende Bischof
der Vereinigten Evang.-Luth. Kirche Deutschlands**

D. Lilje

